



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

4. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2022

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 ([GV. NRW. S. 444](#)), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 ([GV. NRW. S. 155](#)), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird für folgende Tarifpositionen geändert:

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
c) für Personen über 5 Jahren	25 Jahre	1.260,00 EUR
d) für Urnenbeisetzungen	15 Jahre	510,00 EUR
e) für Erdgemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	25 Jahre	2.680,00 EUR
f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten (Bodendecker)	15 Jahre	1.260,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	25 Jahre	1.260,00 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	25 Jahre	2.520,00 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	25 Jahre	3.780,00 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	25 Jahre	5.040,00 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)	25 Jahre	6.300,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)	25 Jahre	7.560,00 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)	25 Jahre	8.820,00 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)	25 Jahre	10080,00 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)	15 Jahre	510,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)	15 Jahre	1.020,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)	15 Jahre	1.530,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)	15 Jahre	2.040,00 EUR

n) Baumgrab Partner	15 Jahre	1.790,00 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft	15 Jahre	840,00 EUR
p) Urnennische Partner	15 Jahre	3.500,00 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten	15 Jahre	1.790,00 EUR
r) Gärtnergepflegte Urnenhochbeete	15 Jahre	1.790,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (je Jahr)		
a) für Erdwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		50,40 EUR
c) für Erdwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		100,80 EUR
d) für Erdwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		151,20 EUR
e) für Erdwahlgrabstätten (vier Grabstellen)		201,60 EUR
f) für Erdwahlgrabstätten (fünf Grabstellen)		252,00 EUR
g) für Erdwahlgrabstätten (sechs Grabstellen)		302,40 EUR
h) für Erdwahlgrabstätten (sieben Grabstellen)		352,80 EUR
i) für Erdwahlgrabstätten (acht Grabstellen)		403,20 EUR
j) für Urnenwahlgrabstätten (eine Grabstelle)		34,00 EUR
k) für Urnenwahlgrabstätten (zwei Grabstellen)		68,00 EUR
l) für Urnenwahlgrabstätten (drei Grabstellen)		102,00 EUR
m) für Urnenwahlgrabstätten (vier Grabstellen)		136,00 EUR
n) Baumgrab Partner		119,33 EUR
o) Baumgrab Gemeinschaft		56,00 EUR
p) Urnennische Partner		233,33 EUR
q) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten		119,33 EUR
r) Gärtnergepflegte Urnenhochgrabstätten		119,33 EUR
II. Bestattungsgebühren		
1. für die Beisetzung eines Sarges		
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte		660,00 EUR
b) in einer Erdgemeinschaftsgrabstätte		660,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne		
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte		230,00 EUR
b) in einem Urnengemeinschaftsfeld		230,00 EUR
c) in einem Baumgrab		160,00 EUR
d) in einer Urnennische		160,00 EUR
3. für die Beisetzung in einer Sternenkindergrabstätte		160,00 EUR
4. für die Beisetzung in einem Kindergrab		210,00 EUR
5. Bei Bestattungen an Samstagen wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.		
IV. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren		
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)		1.500,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen		660,00 EUR

Friedhof	
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)	1.400,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	560,00 EUR
V. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 EUR
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle	320,00 EUR

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 17.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg